

**Statut
des Ehrentitels
„Hervorragende Jugendbrigade
der Deutschen Demokratischen Republik“.**

Vom 9. Juni 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 9. Juni 1955 über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“ (GBl. I S. 609) und des § 2 des Gesetzes vom 21. April 1954 über die Würdigung hervorragender Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. S. 445) wird folgendes Statut erlassen:

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“ wird an Jugendbrigaden verliehen, die auf dem Gebiet des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus hervorragende Arbeitsergebnisse erzielten, die geeignet sind, die Initiative der Jungarbeiter beim Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik weiter zu fördern.

(2) Der Ehrentitel kann der Jugendbrigade nur einmal verliehen werden.

§ 2

(1) Der Ehrentitel wird an Jugendbrigaden verliehen, die durch ihre Arbeitsleistungen eine Steigerung der Arbeitsproduktivität sowie die Sicherung und Verbesserung der Rentabilität ihres Betriebes bewirkten und durch die Entfaltung des sozialistischen Wettbewerbs von Mann zu Mann und von Brigade zu Brigade auf der Grundlage gegenseitiger persönlicher Aufforderung und konkreter monatlich sich steigernder Produktionsverpflichtungen folgende Bedingungen erfüllten:

- a) Steigerung der Arbeitsproduktivität in jedem Monat über den Plan,
- b) monatliche Erfüllung des Brigadeplanes in allen seinen Teilen bei Einhaltung des Sortiments und ständiger Verbesserung der Qualität,
- c) monatliche Erfüllung der technisch begründeten Arbeitsnormen durch die Brigademitglieder,
- d) Senkung der Selbstkosten über den Plan hinaus,
- e) Einsparung von Roh-, Hilfsstoffen und Energie,
- f) Anwendung fortschrittlicher Arbeitsmethoden,
- g) Verbesserung der Arbeitsorganisation, volle Ausnutzung des Arbeitstages, der Maschinen und Aggregate,
- h) Mitwirkung bei der vollen Ausnutzung und Verbesserung der Technik und Technologie durch Verbesserungsvorschläge,
- i) Einhaltung der Arbeitsschutz- und sicherheitstechnischen Bestimmungen.

Darüber hinaus müssen die Brigademitglieder durch die Teilnahme an der Technischen Betriebsschule, der Landwirtschaftlichen Abendschule und anderen Bildungseinrichtungen ihre politische und fachliche Qualifikation erhöhen sowie politische und materielle Unterstützung im Rahmen eines Patenschaftsvertrages mit einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft oder Maschinen-Traktoren-Station geben,

(2) Die hohen Ergebnisse im Kampf um die Steigerung der Arbeitsproduktivität müssen mindestens im vorangegangenen Planjahr erreicht worden sein.

(3) Der Ehrentitel „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“ kann nur an solche Jugendbrigaden vertieft werden, die min-

destens ein Jahr zusammen arbeiteten, erfolgreich um den Ehrentitel „Brigade der besten Qualität“ kämpften und den Kampf um den Ehrentitel „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“ zu Beginn des Planjahres beschlossen und aufgenommen haben.

§ 3

(1) Das Recht, Vorschläge für die Verleihung des Ehrentitels zu unterbreiten, hat die Mitgliederversammlung der Grundeinheit der Freien Deutschen Jugend des Betriebes, der die Jugendbrigade angehört. Betriebsleitung und Betriebsgewerkschaftsleitung entscheiden gemeinsam, ob ein Vorschlag für die Auszeichnung mit dem Ehrentitel weitergeleitet wird.

(2) Die Vorschläge sind von der Betriebsleitung an die zuständigen Ministerien, Staatssekretariate und Räte der Bezirke zu übergeben, die sie mit ihrer Stellungnahme dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung bis zum 5. Januar eines jeden Jahres zu-leiten.

(3) Der Vorschlag ist eingehend zu begründen und durch eine Stellungnahme der Bezirksleitung der Freien Deutschen Jugend zu ergänzen.

(4) Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung hat gemeinsam mit dem Amt für Jugendfragen, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels erfüllt sind und unterbreitet die Vorschläge dem Ministerrat zur Beschlußfassung.

§ 4

(1) Mit der Verleihung des Ehrentitels „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“ ist die Verleihung eines Ehrenabzeichens an jedes Brigademitglied und einer Ehrenprämie verbunden. Die Ehrenprämie unterliegt keiner Versteuerung.

(2) Die Mitglieder der ausgezeichneten Jugendbrigade haben die Pflicht, den Mitgliedern anderer Jugendbrigaden und der gesamten Arbeiter- und Landjugend Vorbild zu sein im Kampf um die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne und die Erhaltung des Friedens.

§ 5

(1) Über die Verleihung des Ehrentitels wird der Jugendbrigade eine Ehrenurkunde ausgehändigt, die vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, dem das Amt für Jugendfragen untersteht, unterzeichnet ist.

(2) Die Ehrenurkunde verbleibt während der Dauer der Zusammenarbeit der Jugendbrigade im Besitz der Brigade. Mit ihrer Auflösung geht sie in den Besitz des Betriebes über, in dem die Jugendbrigade zuletzt beschäftigt war.

(3) Die Ehrenurkunde ist an einem würdigen Platz für jeden sichtbar auszulegen.

§ 6

Das Ehrenabzeichen „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“ ist aus gefärbtem Tombak gefertigt und halbelliptisch. Es ist 40 mm hoch und 30 mm breit. Zwei reliefartige Lorbeerzweige bilden den oberen flachen Rand. Sie liegen über dem Schriftfeld mit den Worten „HERVOR-RAGENDE JUGENDBRIGADE“. Daran schließt sich das 4 mm breite Schriftband mit der Aufschrift „DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK“ als halbelliptischer unterer Rand an. Die Schrift ist relief-